

SADin Schikorra legte Wert auf die Feststellung, dass die Schulaufsichtsbeamten bei der Feststellung von sonderpädagogischen Förderbedarfen bei allen schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit größter Sorgfalt, Genauigkeit und pädagogischer Behutsamkeit vorgehen würden. Es gebe Fälle, die unmittelbar zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs führen würden, wie beispielsweise im Falle von körperlichen und motorischen Beeinträchtigungen, geistiger Behinderung und bei Sinnesschädigungen. Für diese bestehe die Möglichkeit des direkten Wechsels auf eine entsprechende Förderschule.

Bei den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung hingegen spiele der Faktor Zeit eine wichtige Rolle. Für viele der zugewanderten Kinder und Jugendlichen sei der Schulbesuch eine neue Erfahrung, die darüber hinaus mit dem Erlernen der deutschen Sprache eine besondere Anforderung darstelle. Die Einstellung auf diese neue Situation sei eine Herausforderung, lasse aber nicht automatisch auf Lern- und Entwicklungsstörungen schließen. Erst wenn Schülerinnen und Schüler über einen längeren Zeitraum hinweg große Schwierigkeiten beim Lernen hätten oder sich der Schule und dem Lernen überhaupt verweigern würden, könne ein Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs beantragt werden.

Abschließend sei festzuhalten, dass es nicht zutreffe, dass Verfahren aufgrund von Aufenthaltsdauer oder Aufenthaltsstatus abgelehnt würden. Zutreffend sei, dass für die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung ein ausreichender Beobachtungszeitraum erforderlich sei, der allerdings nicht quantitativ festgelegt sei, sondern von Fall zu Fall unterschiedlich bestimmt werden müsse.

Abg. Deussen-Dopstadt erklärte, dass bei der vorangegangenen Sitzung der Kommunalen Gesundheitskonferenz für den Rhein-Sieg-Kreis der Bericht erstattende Arzt mitgeteilt habe, dass er bei der Untersuchung von Seiteneinsteigenden sehr oft in die Situation komme, einen sonderpädagogischen Förderbedarf zu vermuten. Allerdings dürften bei der Beurteilung die großen sprachlichen Defizite nicht außer Acht gelassen werden. Als schwierig empfinde der Arzt dann, wenn er glaube einen Förderbedarf festgestellt zu haben, die Suche nach einem geeigneten Förderort. Daher interessiere sie die Einschätzung der Schulaufsicht in dieser Frage.

Anmerkung der Verwaltung: „*Seiteneinsteigende*“ sind laut Definition Kinder bzw. Jugendliche, welche als Migranten bis zu ihrer anstehenden Beschulung nicht in Deutschland aufgewachsen sind.

SADin Schikorra erwiderte, Förderort sei im Regelfall die allgemeine Schule. Wenn dort die Lehrkräfte und die Schulleitungen nach einer Zeit der Beobachtung zu einer ähnlichen Einschätzung gelangten, könne ein Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs eröffnet werden. Darüber hinaus biete das 9. Schulrechtsänderungsgesetz umfängliche Möglichkeiten der individuellen Förderung, auch ohne festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf.